



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40493, Nachtrag/1-IV

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-
Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793)

Nummer der ABE: 40493, Nachtrag/1-IV

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
7 J x 15 H2

Typ: 215

Inhaber der ABE BBS Kraftfahrzeugtechnik AG
und Hersteller: 7622 Schiltach

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder ge-
fertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe
erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden
Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.
In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem
Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.
Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen
Bescheid des Amtes zu diesem Nachtrag verwiesen.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40493, Nachtrag/1-IV

- 2 -

Die Sonderräder 7 J x 15 H2, Typ 215, dürfen auch zur Verwendung mit den in der folgenden Aufstellung genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an Kraftfahrzeugen der folgenden Typen (Hersteller: Bayerische Motoren Werke AG, München) feilgeboten werden:

Typ	Verkaufsbezeichnung	Fahrzeug ABE Nr.	Bereifung ggf. Auflagen bzw. Hinweise	Auflagen bzw. Hinweise
BMW 3/1	BMW 315	9637/2	185/50 R 15-81	1)2)3)6)16) 18)20)21)28) 33)34)39)
	BMW 316	9637/3	7)9)10)24)	
	BMW 316 A	einschl.		
	BMW 318 i	Nachtrag	195/55 R 15-83	
	BMW 318 iA	II	7)9)10)	
	BMW 320 i			
	BMW 320 iA		195/60 R 15-86	
	BMW 323 i		7)9)10)40)	
	BMW 323 iA			
	BMW 324 d		205/50 R 15-85	
	BMW 324 dA		7)9)10)40)	
	BMW 325 e		205/55 R 15-87	
	BMW 325 eA		7)9)10)40)	
			7)9)10)30)	
			225/50 R 15-90	
			8)12)15)22)	
	BMW 325 i		195/50 R 15-82	
	BMW 325 iA		7)9)10)24)35)37)	
			195/55 R 15-83	
			7)9)10)	
			195/60 R 15-86	
			7)9)10)40)	
			205/50 R 15-85	
			7)9)10)40)	
			205/55 R 15-87	
			7)9)10)40)	
			215/50 R 15-88	
			7)9)10)30)	
			225/50 R 15-90	
			8)12)15)22)	



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40493, Nachtrag/1-IV

- 3 -

TYP	Verkaufs- bezeichnung	Fahrzeug ABE Nr.	Bereifung ggf. Auflagen bzw. Hinweise	Auflagen bzw. Hinweise
BMW 3/1	BMW 316	9637/3 nur Nachtrag III	195/60 R 15-86 40)	1)2)3)6)18) 20)21)25)26) 28)39)
	BMW 316 A			
	BMW 316 i			
	BMW 316 iA			
	BMW 318 i			
	BMW 318 iA			
	BMW 320 i			
	BMW 320 iA			
	BMW 324 d			
	BMW 324 dA			
	BMW 324 td			
	BMW 324 tdA			
	BMW 325 e			
	BMW 325 eA			
	BMW 325 i			
BMW 325 iA				
			205/50 R 15-85 24)36)	
			205/55 R 15-87 27)31)	
			195/55 R 15-83 41)	
			195/60 R 15-86 41)	
			205/50 R 15-85 24)36)	
			205/55 R 15-87 27)31)	
			195/55 R 15-84 41)	
	BMW 316	9637/3 ab Nach- trag IV	195/55 R 15-83 41)	1)2)3)6)18) 20)21)25)26) 28)32)39)
	BMW 316 A			
	BMW 316 i			
	BMW 316 iA			
	BMW 318 i			
	BMW 318 iA			
	BMW 320 i			
	BMW 320 iA			
	BMW 324 d			
	BMW 324 dA			
	BMW 324 td			
	BMW 324 tdA			
	BMW 325 e			
	BMW 325 eA			
	316 i			
	318 i			
	320 i			
	324 d			
	324 td			





Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40493, Nachtrag/1-IV

- 4 -

Typ	Verkaufs- bezeichnung	Fahrzeug ABE Nr.	Bereifung ggf. Auflagen bzw. Hinweise	Auflagen bzw. Hinweise
BMW 3/1	325 i	9637/4	195/55 R 15-84	1)2)3)6)18) 20)21)25)26) 28)32)39)
	BMW 325 i BMW 325 iA	9637/3 ab Nachtrag IV	41) 195/60 R 15-86 40) 205/50 R 15-85 24)36) 205/55 R 15-87 27)38)	
BMW 3/R	BMW 320 i	E147	195/60 R 15-86 40)	
	BMW 325 i		205/50 R 15-85 24)36) 205/55 R 15-87 27) 215/50 R 15-88 27)30) 195/55 R 15-83 41) 195/55 R 15-84 41) 195/60 R 15-86 40) 205/50 R 15-85 24)36) 205/55 R 15-87 27)38) 215/50 R 15-88 27)30)	

Auflagen bzw. Hinweise:

- 1) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40493, Nachtrag/1-IV

- 5 -

- 2) Wird eine in dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Betriebserlaubnis des Fahrzeugs genehmigt ist, ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).
- 3) Das Fahrwerk, sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen.
Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese unabhängig vom Anbau der Sonderräder zu beurteilen.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben verwendet werden.
- 7) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit der hinteren Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.
- 8) Durch Umbördeln bzw. Ausschneiden der hinteren Radhausausschnittkanten und durch Aufweiten der Kotflügel über der Radmitte ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.
- 9) Durch Anbau geeigneter Teile (Frontspoiler oder Spoiler-ecken) ist eine ausreichende Abdeckung der vorderen Reifenlaufflächen sicherzustellen. Der Anbau von Schmutzfängern ist erforderlich.
- 10) Am Auslauf der hinteren Radabdeckungen müssen Schmutzfänger angebracht werden.
- 12) Am Auslauf der hinteren Radabdeckungen müssen Schmutzfänger oder andere geeignete Teile angebaut werden, die eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen gewährleisten.
- 15) Diese Reifengröße ist nur an der Hinterachse zulässig.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40493, Nachtrag/1-IV

- 6 -

- 16) Die Verwendung folgender Rad-Reifen-Kombination ist auch zulässig:

	Reifengröße
Vorderachse:	195/50 R 15
Hinterachse:	205/50 R 15

Dabei sind die jeweiligen Auflagen und Hinweise sinngemäß zu beachten. Bei Verwendung von Reifen der Fa. Dunlop ist nur das Profil D40 zulässig.

- 17) An Fahrzeugausführungen mit automatischem Blockierverhinderer (ABV) bzw. Antischlupf-Regelungsanlage ist die Verwendung dieser Rad-Reifen-Kombination nicht zulässig.
- 18) Wird das serienmäßige Reserverad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden.
- 20) Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).
- 21) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 22) Die Sonderräder dürfen nicht an Fahrzeugen verwendet werden, die mit einer Anhängerkupplung ausgerüstet sind.
- 24) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Geschwindigkeitsanzeige und die Wegstreckennmessung innerhalb der zulässigen Toleranzen liegen. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung in die Fahrzeugpapiere eingetragen werden.
- 25) Durch Nacharbeit der Radhausausschnittkanten der hinteren Radhäuser ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.
- 26) Durch den Anbau geeigneter Teile ist eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen herzustellen.
- 27) Durch Aufweiten der hinteren inneren Kotflügel (doppeltwandig) nach außen, insbesondere im Bereich über der Radmitte, ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41493, Nachtrag/1-IV

- 7 -

- 28) Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780 - 43 GS 11.5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator-Nr. 2084 R8 bzw. 3004 A) zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ab 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- 30) Es sind nur Reifen der Firma Veith Pirelli, Typ P7 bzw. P7R zulässig. Im Fahrzeugbrief und -schein ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.
- 31) Sofern Reifen ohne Angabe einer Tragfähigkeitskennzahl verwendet werden, sind nur solche der Hersteller Continental, Dunlop, Fulda, Goodyear, Michelin, Uniroyal, Pirelli, Bridgestone, Kleber, Semperit und Vredestein zulässig. Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist über die ausreichende Tragfähigkeit (bei max. Sturzwinkel) bei Höchstgeschwindigkeit (zuzügl. Toleranz) eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen.
- 32) Die Verwendung der Sonderräder ist an Fahrzeugausführungen mit einer zulässigen Achslast von mehr als 925 kg nicht zulässig.
- 33) Die Verwendung folgender Rad-Reifen-Kombination ist auch zulässig:
- | | Reifengröße |
|--------------|-------------|
| Vorderachse: | 205/55 R 15 |
| Hinterachse: | 225/50 R 15 |
- Dabei sind die jeweiligen Auflagen und Hinweise sinngemäß zu beachten.
- 34) Die Verwendung folgender Rad-Reifen-Kombination ist auch zulässig:
- | | Reifengröße |
|--------------|-------------|
| Vorderachse: | 205/50 R 15 |
| Hinterachse: | 225/50 R 15 |
- Dabei sind die jeweiligen Auflagen und Hinweise sinngemäß zu beachten.
- An Fahrzeugausführungen mit automatischem Blockierverhinderer (ABV) bzw. Antischlupf-Regelungsanlage ist die Verwendung dieser Rad-Reifen-Kombination nicht zulässig.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40493, Nachtrag/1-IV

- 8 -

35) Es sind nur folgende Reifenfabrikate zulässig:

Hersteller	Typ
Bridgestone	RE71 und RD91
Continental	CV51
Dunlop	D4 und D40
Pirelli	P7 und P700
Michelin	MXV
Semperit	Hi Speed

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist über die ausreichende Tragfähigkeit (bei max. Sturzwinkel) bei Höchstgeschwindigkeit (zuzügl. Toleranz) eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen.

36) Sofern serienmäßig Reifen der Geschwindigkeitsklasse "VR" verwendet werden müssen, ist die Verwendung dieser Reifengröße ohne die Angabe einer Tragfähigkeitskennzahl in der Reifenkennzeichnung nicht zulässig.

37) Die Verwendung dieser Reifengröße ist an Fahrzeugausführungen mit einer zulässigen Achslast von mehr als 905 kg nicht zulässig.

38) Sofern Reifen ohne die Angabe einer Tragfähigkeitskennzahl in der Reifenkennzeichnung verwendet werden, sind nur solche der Hersteller Continental, Dunlop, Goodyear, Uniroyal, Pirelli, Michelin und Fulda zulässig.

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist über die ausreichende Tragfähigkeit (bei max. Sturzwinkel) bei Höchstgeschwindigkeit (zuzügl. Toleranz) eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen.

39) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

40) Die Verwendung dieser Reifengröße ohne Angabe einer Tragfähigkeitskennzahl in der Reifenkennzeichnung ist auch zulässig.

41) Sofern serienmäßig Reifen der Geschwindigkeitsklasse "VR" verwendet werden müssen, ist die Verwendung dieser Reifengröße nicht zulässig.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

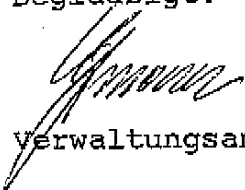
ABE Nr. 40493, Nachtrag/1-IV

- 9 -

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern e.V., München, vom 22.05.1990 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 12. Juli 1990
Im Auftrag
Jonxis

Beglaubigt:

 (Cymara)
Verwaltungsangestellter

Anlage:
1 Nachtragsgutachten